

13. Schweizerischer Erbrechtstag

Am 30. August 2018 wurde der 13. Schweizerische Erbrechtstag an der Universität Luzern durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Of Counsel Kendris AG

Begrüssung

Prof. Peter Breitschmid (Universität Zürich) wies in seiner Begrüssung auf Beiträge zum Erben in der Tagespresse hin: Im Tages-Anzeiger vom 18.7.2018 wird berichtet, dass fünf Aristokratinnen Klage eingereicht haben, weil im britischen Hochadel nur die Söhne erben. Im Tages-Anzeiger vom 10.6.2018 ist zu lesen, dass die Friedhofsverordnungen mancher Kantone nicht klar regeln, wer darüber bestimmen darf, in welchem Grab Familienangehörige beigesetzt werden. Im Tages-Anzeiger vom 8.6.2018 wird berichtet, dass Ärzte den Druck von sterbewilligen Patienten befürchten. Am 4.6.2018 berichtete die Neue Zürcher Zeitung, dass das Vermächtnis von Wilhelm Waser, welches eine zinsbringende Anlage über 150 Jahre vorsah, von der Stadt Zürich vorzeitig (vor 30 Jahren, im Einverständnis

mit den Erben) verwendet wurde. Schliesslich berichtet der Tages-Anzeiger vom 5.6.2018, dass die Stadt Zürich in den letzten 10 Jahren mehr als 40 Mio. Franken durch Erbschaften und Schenkungen erhalten habe.

Säule 3a im Erbrecht

Prof. Dr. Alexandra Jungo (Universität Freiburg) behandelte die Säule 3a, in welcher das Banksparen (Sparvertrag mit einer Bankstiftung) und die steuerlich privilegierte Lebensversicherung (Versicherungsvertrag mit einer Versicherungseinrichtung) vereint sind. Während es beim Banksparen nur eine Sparkomponente gibt (100%), gibt es bei der Säule-3a-Lebensversicherung eine Sparkomponenten (z.B. 90%) und eine Versicherungskomponente (z.B. 10%). Nach geltendem Recht wird in der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Sparkomponente wie freies Vermögen behandelt, während die Versicherungskomponente einen Direktanspruch der Hinterbliebenen auslöst (Art. 78 VVG). Für die Erbteilung gilt dasselbe. Somit kann über die Sparkomponente nicht durch eine Vorsorgevereinbarung, sondern nur in der Form einer Verfügung von Todes wegen verfügt werden.

Im Rahmen der *Erbrechtsrevision* wird diese Thematik aufgenommen, indem der Entwurf neue Fassungen von Art. 82 BVG, Art. 476 ZGB und 529 ZGB vorschlägt. Neu soll auch die Sparkomponente mittels Direktanspruch auf die (begünstigten) Hinterbliebenen übergehen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 140 V 57) sollen künftig sowohl der Rückkaufswert der Versicherungsleistung als auch das Vermögen der Sparkomponente zum Nachlassvermögen hinzugerechnet werden.

Novierung und Perpetuierung von Namensrechten des Erblassers

PD Dr. Gregor Wild (Universität Luzern und Rechtsanwalt in Zürich) legte zunächst dar, dass es in der Schweiz grundsätzlich *kein postmortales Persönlichkeits- und Namensrecht* gibt, mit Verweis auf Fälle wie die Witwe Hodler (BGE 70 II 127). Gewisse Ansätze finden sich etwa im Urheberrecht (Art. 9 Abs. 1 URG) oder in einzelnen Gerichtsfällen (BGE 104 II 235 – Heisser Bilderhandel am Bodensee).

Durch eine Eintragung des Namens als *Firma oder Marke* kann die Rechtslage verbessert werden. Mit einer *Novierung* werden die Namens- und Kennzeichenrechte auf eine neue Grundlage gestellt, und mit einer *Perpetuierung* wird ihnen die zeitliche Befristung genommen. Namensrechte können sowohl vor als auch nach dem Tod des Namensträgers noviert bzw. perpetuiert werden. Es stellt sich dabei die Frage, wer dazu genau berechtigt ist (der Namensträger, eine von ihm beherrschte juristische Person, die Erben des Namensträgers, eine von den Erben gegründete juristische Person etc.) bzw. wer ein besseres Recht hat, mit Verweis auf den Streit der Anne-Frank-Stiftungen (BGer. 4C.516/1996).

Die erbrechtliche Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Dr. Bettina Lienhard (Rechtsanwältin in Zürich) stellte die Ergebnisse ihrer Dissertation (Finanzielle Abgeltung von Betreuungsleistungen zwischen nahestehenden Personen und Bekannten, Diss. Zürich 2017) vor. Die Problematik liegt häufig darin, dass Angehörige umfangreiche Betreuungsleistungen erbringen, *ohne dass eine Absprache über das Entgelt besteht*. Der (künftige) Erblasser spart dabei erhebliche Auslagen.

Betreuungsleistungen reichen von der eigentlichen Pflege, über das Gesellschaftsleistungen, Transporte, die Besorgung des Haushalts bis zu administrativen Aufgaben. Typisch sind Fälle, in welchen der Betreute an Altersschwäche oder Demenz leidet. Eine Pflicht zur Erbringung von unentgeltlichen Betreuungsleistungen sieht das Gesetz z.B. für Ehegatten oder Eltern vor. Grundlagen für ein Entgelt können sich aus verschiedenen Vertragsverhältnissen ergeben.

Genauer untersucht wurden die *erbrechtlichen Grundlagen eines Entgelts* von Betreuungsleistungen. Eine ausdrückliche Grundlage fehlt im geltenden Recht. Der Betreute kann den Betreuenden durch eine letztwillige Verfügung begünstigen, die Regeln über die Ausgleichung und Herabsetzung berücksichtigen empfangene Betreuungsleistungen dagegen nicht. Wenn der (spätere) Erblasser die betreuende Person ist, kann es zur Ausgleichung oder Herabsetzung kommen, wenn umfangreiche Betreuungsleistungen erbracht wurden, welche als Zuwendungen zu betrachten sind.

Kosten im Erbrecht

Prof. Dr. Peter Breitschmid schilderte zunächst die Problematik des *Kostenvorschusses* in Erbfällen und führte aus, dass «eine entsprechende Kreditausnahme ein wirtschaftlicher Irrsinn und der Zwang zur Einräumung einer regelmässig exorbitanten Beteiligung an einem Prozessversicherer eine sachwidrige Zumutung» sei. Er wies darauf hin, dass Art. 98 ZPO eine Kann-Vorschrift sei und die Vorschusspflicht in geeigneten Fällen erlassen werden sollte.

Beim *Auskunftsbegehren* wurde in BGE 135 III 578 der Streitwert mit 10% des Nachlasses bewertet. Breitschmid betont, dass es sich dabei nicht um eine Obergrenze handle und es vielmehr auf die Kostenverlegung ankomme. In ZR 91/92 (1992/1993) Nr. 46 wurde bei einer *Aufsichtsbeschwerde gegen einen Willensvollstrecker* bei einem Nettobachlass von mehr als 500 Mio. Franken eine (vom damaligen Gerichtsschreiber Peter Breitschmid angeregte) sechsstellige Gebühr ausgesprochen und bezahlt. Dabei wurde unter anderem auch der enorme Aufwand des

Gerichts berücksichtigt. Bei *Ungültigkeitsklagen* ist (mindernd) zu berücksichtigen, dass es nicht nur um einen wirtschaftlichen Wert geht, sondern auch um einen persönlichkeitsrechtlichen Aspekt, indem geprüft wird, welches der wirkliche Erblasserwille gewesen ist. Ähnliches gilt für *Herabsetzungsklagen*, weil z.B. in einer Enterbung auch der Vorwurf eines vorwerfbaren Verhaltens steckt. Bei der *Teilungsklage* sollte nur dann der Nachlasswert als Streitwert verwendet werden, wenn diese Klage «Alles» enthält (vorfrageweise auch Auskunfts-, Ungültigkeits- und Herabsetzungsthemem).

Die Pflichtteilsberechnungsmasse

Prof. Dr. Paul Eitel (Universität Luzern) referierte über seinen in der ZBJV (2018, 451 ff.) erschienenen Aufsatz. Zuerst *definierte* er, dass die Pflichtteilsberechnungsmasse die Summe aus dem reinen Nachlass (netto) und aus den Zuwendungen unter Lebenden sei, welche der Herabsetzung unterstehen. Ohne dass dies im geltenden Recht geschrieben ist, werden nach herrschender Lehre auch Ausgleichungen hinzugezählt. Eitel schlägt vor, dies künftig im Gesetzestext von Art. 475 ZGB zu verankern.

Unklarheiten bestehen, wenn der Nachlass überschuldet ist. Da Art. 216 ZGB die gemeinsamen und die nicht-gemeinsamen Kinder bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung unterschiedlich behandelt, gibt es *zwei verschiedene Pflichtteilsberechnungsmassen*. Bei Zahlungsunfähigkeit des Rückleistungsschuldners wurde früher die Meinung vertreten, die Vorbezüge seien schon gar nicht hinzuzurechnen. Heute werden sie dagegen hinzugezählt, aber Ausfälle sind vom Pflichtteilserben zu tragen. Analoges gilt nach Eitel auch für den Fall, dass ein rückleistungspflichtiger Empfänger gutgläubig entreichert ist. Wenn erbvertraglich ein Verzicht auf die Geltendmachung von Pflichtteilen vereinbart wird, ist zu beachten, dass dieser nur gegenüber den am Vertrag Beteiligten gilt und dadurch (wiederum) unterschiedliche Pflichtteilsberechnungsmassen entstehen, wenn der Erblasser keine besonderen Anordnungen trifft.

Die Revision des Erbrechts

Dr. David Rüetschi (Bundesamt für Justiz) kommentierte die am Vortag publizierte Erbrechtsrevision (Botschaft und Entwurf [E-ZGB]). Zentraler Punkt der Revision ist die Reduktion der *Pflichtteile* (das ist der Anteil des gesetzlichen Erbes, über welchen der Erblasser nicht verfügen kann): Der Pflichtteil der Kinder wird in Art. 470 f. E-ZGB von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert und derjenige der Eltern gestrichen (bisher beträgt er $\frac{1}{2}$). Der Pflichtteil des Ehegatten wurde betragsmässig – entgegen dem Vorentwurf – unverändert bei $\frac{1}{2}$ belassen, der Ehegatte verliert ihn aber bereits während eines Scheidungsverfahrens (bisher erst bei rechtskräftiger Scheidung).

Die Revision bringt einige *Klarstellungen*: Im Falle einer Nutznießung des überlebenden Ehegatten wird die verfügbare Quote in Art. 473 Abs. 2 E-ZGB auf $\frac{1}{2}$ angehoben (bisher $\frac{1}{4}$). Weil die Vorschlagszuweisung nach Art. 216 E-ZGB (Ehevertrag) einen Einfluss auf die Grösse der Pflichtteile hat, wird die Zuweisung von mehr als der gesetzlichen Hälfte bei der Berechnung der Pflichtteilsberechnungsmasse für alle Kinder berücksichtigt. Eine Herabsetzung der ehevertraglichen Regelung können jedoch (wie bisher) nur die nicht-gemeinsamen Kinder verlangen. Aber bei einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten können die gemeinsamen Kinder ihre Pflichtteile geltend machen und verlangen, dass eine Nutznießung im Umfang ihrer Pflichtteile beseitigt wird (Art. 476 Abs. 3 E-ZGB).

In Art. 606a-606d E-ZGB wird (neu) ein *Unterhaltsanspruch* des (nicht verheirateten) *Lebenspartners* geregelt. Dieser hat keinen Erbsanspruch, erhält nach 5jähriger faktischer Lebensgemeinschaft aber eine Rente, «falls er ohne diese in Not geraten würde». Der Anspruch wird in Form einer Rente gewährt, ist innert drei Monaten nach dem Ableben des Erblassers anzumelden und ist auf einen Viertel des Nachlasses beschränkt.

Meine eigenen Ausführungen zum Thema «*Willensvollstreckung – Aktuelle Praxis 2017–2018*» werde ich ausführlich in der nächsten Ausgabe von Private darlegen.

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com